KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 526 endg. - SYN 377

Brüssel, den 6 . Februar 1992

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ÜBER ZUSÄTZLICHE

MASSNAHMEN IM BEREICH DER AMTLICHEN LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie Nr. 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung, die die allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelüberwachung festlegt, ermöglicht den Erlass spezifischerer Vorschriften. In Artikel 13 dieser Richtlinie, die auf Ersuchen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, werden Lebensmittelkontrolleure, Qualitätsnormen für die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Laboratorien, ein gemeinschaftlicher Überwachungsdienst und ein Erfahrungsaustausch zwischen den mit den Kontrollen befassten Einrichtungen und Personen genannt. Nach Artikel 13 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Möglichkeit der Durchführung solcher Bestimmungen zu berichten, und die Kommission ist dieser Verpflichtung mit ihrem Dokument (90) 392 endg. vom 13. September 1990 nachgekommen. Dieses Dokument, das von den Mitgliedstaaten allgemein günstig aufgenommen wurde, brachte zum Ausdruck, dass weitere Vorschriften im Hinblick auf einen uneingeschränkten Handel mit Lebensmitteln zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich sind. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie ist weitgehend eine Folge dieses Dokuments.

Artikel 1 und 2

In diesen Artikeln wird der Geltungsbereich der Richtlinie festgelegt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten wenden zur amtlichen Lebensmittelüberwachung sehr unterschiedliche Methoden an. Beträchtliche Unterschiede bestehen nicht nur zwischen dem Vorgehen der Zentralbehörden und den Ortsbehörden, sondern die Lebensmittelkontrolleure üben in manchen Ländern vor allem beratende Funktionen aus, während sie in anderen Ländern eindeutig die Rolle der Lebensmittelpolizei übernehmen.

Die Berufsfunktion der Lebensmittelkontrolleure ist in der Gemeinschaft noch nicht definiert worden. In einigen Ländern wird mit "Lebensmittelkontrolleur" ein Hochschulabschluss bezeichnet, in anderen daagegen nicht.

Es besteht zwar keine Notwendigkeit zur Festlegung von Gemeinschaftsvorschriften für die Ausbildung von Lebensmittelkontrolleuren, solange die einzelstaatlichen Überwachungssysteme so weitgehend von einander abweichen und die Funktion nicht genau umschrieben ist, doch sollten die Gebiete festgelegt werden, auf denen das amtliche Überwachungspersonal eine minimale Ausbildung erhalten sollte. Hierzu gehören die (Veterinär-)Medizin, Chemie, Mikrobiologie, Lebensmittelverarbeitung, Lebensmittelhygiene, Rechtskunde usw.

Artikel 4

Die Entstehung von Handelshemmnissen und unnötigen Doppelarbeiten bei den Laborprüfungen ist zu vermeiden; im Hinblick auf den uneingeschränkten Handel mit Lebensmitteln zwischen den Mitgliedstaaten müssen die Laborergebnisse der Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden. Da diese Laborergebnisse nicht nur in einem Migliedstaat als Rechtsgrundlage für Strafverfahren dienen, sondern - im Rahmen des Systems zum raschen Austausch von Informationen - auch als Grundlage für Gemeinschaftsmassnahmen, sollten aus Gründen sowohl des Gesundheitsschutzes als auch der Rechtssicherheit zwingende Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Genauigkeit festgelegt werden. Dies bedeutet, dass in den Laboratorien, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit der Lebensmittelüberwachung beauftragt sind, ein Qualitätsnormensystem eingeführt werden sollte, mit dem die Qualität der Prüfdaten gewährleistet werden kann.

Die Europäische Normenreihe EN 45000 stellt ein ausreichendes Modell für die sich wiederholenden Arbeiten dieser Laboratorien dar, doch sollte sie durch einige OECD-Grundsätze der guten Laborpraxis ergänzt werden, um eine stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der Standardbetriebsverfahren auch bei den sich nicht wiederholenden Laborarbeiten zu ermöglichen.

Artikel 5

Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Laborergebnisse werden die Analysemethoden soweit wie möglich vollständig validiert, das heisst, dass die Arbeitsmethoden nach einem Zusammenarbeitsverfahren umfassend geprüft worden sind.

Leitlinien zu den Validierungskriterien sind im Anhang zur Richtlinie des Rates 85/591/EWG enthalten. Im ersten Absatz dieses Anhang steht, dass Analysemethoden auf ihre Spezifizität, Nachweisgrenzen , Empfindlichkeit, Genauigkeit usw. zu prüfen sind.

In Punkt 1 (III) dieses Anhangs sind Parameter wie die Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit festgelegt. Diesbezügliche Informationen sind im Wege eines Interlabor-Ringversuches erhältlich.

Artikel 6

Es gibt eine Anzahl Gründe für die Benennung von Beamten der Gemeinschaft, die in den Mitgliedstaaten Kontrollen vornehmen können.
Nach den in anderen Bereichen des Lebensmittelsektors einschliesslich des Handels mit Fischen, frischem Fleisch, Früchten und Gemüsen gemachten Erfahrungen haben diese Beamten oft einen günstigen Einfluss auf die Qualität und Hygiene von Produktion und Produkten.

Diese Beamten sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- Unterstützung der Koordinierung im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts

- Unterstützung bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem freien Verkehr von Lebensmitteln in der Gemeinschaft

Ferner können sie den Mitgliedstaaten bei der Einführung einheitlicher Kontrollverfahren und optimalen Nutzung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch zur Seite stehen.
Dadurch sollten wirksamere Eingriffe im Falle von Notlagen im Zusammenhang mit Lebensmitteln ermöglicht werden.

Artikel 7 und 8

Im Juli 1988 nahm das Europäische Parlament den Stauffenberg-Bericht (Dokument A2-248/87) über Rechts- und Amtshilfe der Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten bei lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Qualitätsnormen an. Bei seiner Erörterung im Parlament wurde der Bericht von der Kommission begrüsst, die sich verpflichtete, den Bedarf an verstärkter Rechts- und Amtshilfe zu prüfen. Der derzeitige Artikel 7 widerspiegelt die im Bericht gezogenen Folgerungen über administrativen Beistand für sämtliche Überwachungsnormen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen sowie Verfahren wegen Gesetzesübertretungen im Bereich der Lebensmittel.
In Artikel 8 ist - auf Ersuchen - die Beteiligung der Kommission an diesem Informationsaustausch vorgesehen.

Artikel 10

Zur Verbesserung des Vertrauens in Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten ist in diesem Artikel die Veröffentlichung der Ergebnisse des koordinierten Überwachungsprogrammes der Kommission vorgesehen.

Artikel 11

Die in diesem Artikel festgelegten Fristen tragen den in den einzelnen Mitgliedstaaten abzuwickelnden Legislativverfahren Rechnung.

VORSCHLAGS FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN IM BEREICH DER AMTLICHEN LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur fortschreitenden Errichtung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 sind Massnahmen zu ergreifen. Der Binnenmarkt soll einen Raum ohne innere Grenzen darstellen, in dem Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital frei verkehren können.

Der Handel mit Lebensmitteln ist auf dem internationalen Markt sehr bedeutend.
Die Richtlinie des Rates Nr. 89/397/EWG(1) über die amtliche Lebensmittelüberwachung muss deshalb unbedingt in der ganzen Gemeinschaft einheitlich angewandt werden. Diese Richtlinie enthält eine Reihe von Regeln über die amtliche Lebensmittelüberwachung.

Zur Verbesserung der in der Gemeinschaft geltenden Überwachungsverfahren sind weitere Regeln notwendig. Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Personal der zuständigen Behörden seiner Aufgaben technisch und administrativ gewachsen ist.

Um eine hohe Qualität der Prüfungsdaten zu gewährleisten, sollte für die von den Mitgliedstaaten mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Laboratorien ein Qualitätsnormensystem eingeführt werden, das den allgemein angenommenen und harmonisierten Normen entspricht. Ausserdem sollten diese Laboratorien so oft wie möglich validierte Analysemethoden anwenden.

Die Belebung des Lebensmittelhandels zwischen den Mitgliedstaaten erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen den an der Lebensmittelüberwachung beteiligten Laboratorien.

Allgemeine Regeln sind auch für die in der Lebensmittelüberwachung spezialisierten Beamten der Kommission erforderlich, die mit den Laboratorien der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften für Lebensmittel sicherzustellen.

(1) ABl. Nr. L 186 vom 30.06.1989, S. 23

Es sind Vorschriften zu erlassen, nach denen die einzelstaatlichen Behörden und die Kommission sich gegenseitig administrativ unterstützen, um eine korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften für Lebensmittel sicherstellen, insbesondere durch vorbeugende Massnahmen und die Ermittlung von Verstössen oder Verhaltensweisen, die auf Verstösse schliessen lassen.

Angesichts der Art der auf Grund dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen sollten für diese das Handelsgeheimnis oder die berufliche Schweigepflicht gelten.

Die Ergebnisse des koordinierten Programms der Kommission über die Lebensmittelkontrolle sollten veröffentlicht werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie Nr. 89/397/EWG.

2. Diese Richtlinie gilt unbeschadet irgendwelcher von der Gemeinschaft erlassener spezifischerer Vorschriften.

Artikel 2

Diese Richtlinie soll

1) gewährleisten, daß die Ausbildung von Beamten für die Lebensmittelüberwachung einen ausreichenden technischen und administrativen Zuständigkeitsgrad vermittelt;

2) allgemein angenommene Qualitätsnormen für Laboratorien festlegen, die von den Mitgliedstaaten mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragt werden, und gewährleisten, daß diese Laboratorien so oft wie möglich validierte Analyseverfahren anwenden.

3) Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Lebensmittelüberwachung einführen;

4) Regeln für einen gegenseitigen administrativen Beistand zwischen den Mitgliedstaaten festlegen;

5) die Verteilung der Jahresberichte über die Durchführung eines koordinierten Programmes über die Lebensmittelüberwachung in der Gemeinschaft ermöglichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden über eine ausreichende Zahl von qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern verfügen, insbesondere auf Gebieten wie die Chemie, (Veterinär-)Medizin, Mikrobiologie, Lebensmittelhygiene, Lebensmittelverarbeitung und Recht, damit die in Artikel 5 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG erwähnten Überwachungstätigkeiten folgerichtig durchgeführt werden können.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 7 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG erwähnten Laboratorien die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Analyselaboratorien anwenden, die in der europäischen Norm EN 45001, ergänzt durch Standard-Betriebsverfahren und die Überwachung ihrer Einhaltung mittels Stichproben durch das Qualitätskontrollpersonal gemäß den Grundsätzen der OECD für die gute Laborpraxis Nr. 2 und 7[2] festgelegt sind.

2. Bei der Bewertung der in Artikel 7 der Richtlinie des Rates Nr. 89/397/EWG erwähnten Laboratorien haben die Mitgliedstaaten:

   a) die in der Europäischen Norm EN 45002 genannten Kriterien einzuhalten und
   b) die Anwendung von Fähigkeitsprüfungssystemen zu verlangen.

   Laboratorien, die die Bewertungskriterien nicht erfüllen, dürfen nicht als Laboratorien gemäß Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG betrachtet werden.

3. Die Mitgliedstaaten haben die für die Bewertung der Laboratorien nach Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates verantwortlichen Stellen anzuerkennen. Diese Stellen müssen den allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Laboratorien entsprechen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Analyseverfahren der in Artikel 7 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG genannten Laboratorien angewandten Analyseverfahren so weit wie möglich den Vorschriften in Absatz 1 und 2 des Anhanges zur Richtlinie des Rates 85/591/EWG[3] vom 20. Dezember 1985 betreffend die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln entsprechen.

---

(2) Abschnitt II von Anhang 2 des Beschlusses des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 12. Mai 1991 über die gegenseitige Anerkennung von Daten bei der Beurteilung von Chemikalien.

(3) ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 50

Artikel 6

1. Die Kommission benennt Beamte für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Lebensmittelüberwachung. Die Kommission sorgt dafür, daß diese Beamten über ausreichende technische Kenntnisse und Erfahrungen zur Durchführung dieser Überwachung verfügen.

2. Die Kommission kann die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ersuchen, in Zusammenarbeit mit ihren hierfür eingesetzten Beamten Kontrollen vorzunehmen.

3. Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten haben die hierfür eingesetzten Beamten der Kommission das Recht, die in Artikel 5 der Richtlinie des Rates Nr. 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung genannten Maßnahmen durchzuführen.

   Im Hinblick auf die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Kontrollmaßnahmen legen die Beamten der Kommission eine schriftliche Ermächtigung vor, in der ihre Personalien und ihr persönlicher Status genannt sind.

4. Ein Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die hierfür eingesetzten Beamten der Kommission Kontrollmassnahmen durchführen, gewährt diesen Beamten bei der Durchführung ihrer Aufgabe jeden möglichen Beistand.

5. Nach Durchführung der einzelnen Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 übermittelt die Kommission einen Bericht über die Arbeit ihrer hierfür eingesetzten Beamten an die zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaates; darin sind irgendwelche festgestellten Schwierigkeiten oder Übertretungen zu erwähnen.

Artikel 7

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewähren einander bei allen Überwachungsverfahren im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Lebensmittel und allen Verfahren wegen Übertretungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften administrativen Beistand.

2. Auf Ersuchen hat die zuständige Behörde der um die Informationen nachsuchenden Behörde sämtliche Einzelheiten mitzuteilen, die dieser die Einhaltung der innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit geltenden Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Lebensmittel ermöglichen.

   Zur Erfassung der angeforderte Informationen hat die Behörde, die um Beistand ersucht oder der die Verantwortung hierfür übertragen worden ist, so vorzugehen, wie sie es tun würde, wenn sie in eigener Sache oder auf Ersuchen einer Behörde ihres eigenen Landes handeln würde.

3. Die Behörde, die um Beistand ersucht worden ist, hat der sie um Beistand ersuchenden Behörde alle Belege und Dokumente oder beglaubigten Kopien hiervonzu übermitteln, über die sie verfügt oder die sie aufgrund von Absatz 2 erhalten hat und die der um den Beistand ersuchenden Behörde bei der Durchführung der in ihrem Antrag genannten Verfahren von Nutzen sein könnten.

4. Die nach Absatz 2 und 3 genannten Informationen und Dokumente sind in jedem Fall sofort und auf den geeignetsten Wegen zu übermitteln.

Artkel 8

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben der Kommission auf ihr Ersuchen die Informationen, Belege und Dokumente nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 zu übermitteln.

Artikel 9

1. Die aufgrund dieser Richtlinie in irgendeiner Form übermittelten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Für diese Informationen gilt ferner die berufliche Schweigepflicht und das Handelsgeheimnis; zudem ist ihnen der Rechtsschutz zu gewähren, der diesen Informationen aufgrund der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zusteht, die sie aus gleichartigen Informationen oder nach den entsprechenden, auf Gemeinschaftsebene geltenden Bestimmungen erhalten hat.

   Die im ersten Unterabsatz genannten Informationen sollten nicht an andere Personen als diejenigen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder Institutionen der Gemeinschaft solche Informationen zu beruflichen Zwecken verwenden. Sie dürfen auch nicht zu anderen Zwecken als die in dieser Richtlinie genannten verwendet werden, sofern die Behörde, die sie erteilt hat, nicht ausdrücklich zugestimmt und vorgesehen hat, dass die in dem Mitgliedstaat, in der die Empfangsbehörde ihren Sitz hat, geltenden Vorschriften eine solche Notifizierung oder Verwendung nicht verbieten.

2. Diese Richtlinie soll die Verwendung der aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Informationen bei gerichtlichen Verfahren der Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften jedoch nicht verhindern.

3. Die von den Beamten der Kommission oder den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei der Durchführung dieser Richtlinie gemachten Feststellungen können von den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten oder der Kommission erwähnt werden.

   In solchen Fällen sind sie nicht weniger wertvoll, weil sie nicht aus dem zur Diskussion stehenden Mitgliedstaat stammen.

Artikel 10

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht mit den getrennten Kapiteln über die Durchführung des koordinierten Programmes, die von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie des Rates Nr. 89/397/EWG eingefsandt wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum ..... die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Folgenabschätzung

Auswirkungen des Vorschlags, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen

Titel des Vorschlags:

Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung

Bezugsnummer des Dokuments:

Vorschlag:

Dieser Vorschlag hat die Verbesserung der amtlichen Lebensmittelüberwachung zum Ziel und dient der Einführung von Vorschriften für die Lebensmittelkontrolleure der einzelnen Staaten und nicht für die kontrollierten Unternehmen.

Der Vorschlag hat somit keinerlei Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen.

FINANZBOGEN

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme:

   Überwachungsdienst der Gemeinschaft.

2. Haushaltslinie

   A-11 Personal in aktivem Dienst

   B-8.530. Vollendung des Binnenmarkts. Unterstützende Ausgaben.

3. Rechtsgrundlage

   Artikel 100a des Vertrags.

4. Beschreibung der Maßnahme

   4.1 Die mit der gemeinschaftlichen Überwachung gemäß der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung beauftragten Beamten übernehmen hauptsächlich "audit"-Aufgaben, die einmal in der Hilfeleistung im Hinblick auf eine korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zum anderen in der Lösung der Probleme der Mitgliedstaaten infolge des freien Verkehrs von Lebensmitteln in der Gemeinschaft bestehen.

   4.2 Dauer der Maßnahme: unbestimmt

   4.3 Betroffene

   direkt: Kontrollstellen der Mitgliedstaaten.

   indirekt: Wirtschaftsbeteiligte des Lebensmittelsektors.

5. Einstufung der Ausgaben

   5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

   5.2 Nichtgetrennte Mittel, da es sich hauptsächlich um Personalausgaben handelt.

   5.3 Einnahmen: keine.

6. Welcher Art sind die Ausgaben

6.4 Statutarisch oder vertraglich

6.5 Nein

6.6 Nein

7. Auswirkungen auf die Interventionsmittel
(Teil B des Haushalts)

7.1 In Abhängigkeit von den in der Kommission für unabhängiges Personal und den Kauf von Datenverarbeitungsanlagen geltenden Tarifen.

7.2 Bis zu 100 %, wenn sich die Einstellung von statutsabhängigem Personal als unmöglich erweist.

7.3 1992 unter Berücksichtigung der Einstellung von fünf unabhängigen Personen = 3 Hilfskräfte A
1 Hilfskraft B
1 Hilfskraft C.

Verpflichtungs-ermächtigungen	=	Zahlungsermächtigungen
284.550		284.550

8. Entfällt.

TEIL 2: VERWALTUNGSAUSGABEN

1. Ja 15 A-Beamte
2 B-Beamte
3 C-Beamte

Diese Schätzung des Personalbedarfs beruht auf folgenden Überlegungen: eine erfolgreiche Finanzkontrolle bei den einzelstaatlichen Kontrollsystemen erfordert die Abstellung von zwei Beamten, wovon einer die Staatsangehörigkeit des geprüften Mitgliedstaats hat und somit die Behörden seines Landes grundlegend kennt, während der zweite eine andere Staatsangehörigkeit hat und dadurch die Unparteilichkeit gewährleistet. Besteht der Auftrag in der Beilegung eines Streitfalles zwischen zwei Mitgliedstaaten, so müssen drei Beamte teilnehmen, von denen zwei die Systeme der beteiligten Mitgliedstaaten gut kennen und der Dritte die Rolle eines unparteiischen Vermittlers zu spielen hat.

Die eigentlichen Dienstreisen dauern zwei Wochen, doch kann die für die Ausarbeitung und Abfassung des Berichtes erforderliche Zeit auf zwei Monate geschätzt werden.

Diese Arbeitsmethoden werden von den übrigen, in der Kommission bereits eingesetzten Kontrolldiensten bereits in ähnlicher Weise angewandt; diese Dienste verfügen über 15 bis 20 Kontrolleure.

Diese Beamten werden fortschreitend eingestellt. Für 1992 sind fünf Beamte vorgesehen, fünf weitere werden 1993 eingestellt und die letzten fünf im Jahre 1994.

Der Personalbedarf ist entweder durch interne Umbesetzung oder im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahren zu decken.

2. Im Falle von statutsabhängigen Beamten werden die Kosten von der GD IX geschätzt.

   Im Falle von unabhängigem Personal gelten die Tarife der Kommission.

TEIL 3: KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

   1.1 Der Binnenmarkt kann im Lebensmittelsektor nur wirksam vollendet werden, wenn die Kontrollen als gleichwertig betrachtet und somit von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Verantwortung für die Kontrollen obliegt zwar weiterhin den Mitgliedstaaten, doch hat die Kommission auf diesem Gebiet eine Schlüsselrolle zu spielen, insbesondere um ein hohes Qualitätsniveau der Kontrollen und Herstellung Fühlungnahmen zwischen den Kontrolldiensten der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten; im Falle von Streitigkeiten kann sie die Vermittlerrolle übernehmen.

   1.2 Ja.

   1.3 Ziel dieser Maßnahme ist in erster Linie die Vollendung des Binnenmarkts und allgemeiner die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

2. Begründung der Maßnahme

Ähnliche Ziele können durch die Schaffung einer "Lebensmittelagentur" erreicht werden, doch wurde diese Lösung nicht ins Auge gefaßt, weil eine Vervielfachung dieser Art von Stellen politisch nicht wünschenswert wäre. Außerdem wäre diese Lösung eindeutig kostspieliger als die Einstellung von etwa 15 Beamten, wenn die genauen Kosten auch schwierig zu evaluieren sind.

Angesichts der Finanzkontrolltätigkeiten, mit denen diese Beamten beauftragt werden, ist es schließlich vorzuziehen, wenn sie von den Mitgliedstaaten vollständig unabhängig sind.

Ähnliche Modelle gibt es übrigens für andere Lebensmittelsektoren wie die Fischerei, Frischfleisch usw.

3. Überwachung und Beurteilung der Maßnahmen

3.1 - Zahl der Finanzkontrollberichte
- Zahl der beigelegten Streitfälle zwischen Mitgliedstaaten.

3.2 Anfang jedes Jahres wird ein Arbeitsprogramm aufgestellt, das anschließend beurteilt und über das ein Bericht erstellt wird. Dieser Bericht ermöglicht die Ausarbeitung des Arbeitsprogrammes für das folgende Jahr.

3.3 Der wichtigste Unsicherheitsfaktor besteht einmal in der Ungewißheit der Einstellung des erforderlichen Personals und zum anderen in den unterschiedlichen Graden der Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Kontrollstellen bedingt.

ISSN 0254-146

KOM(91) 526 endg

DOKUMENTE

DE **10**

Katalognummer : CB-CO-91-594-DE-C

ISBN 92-77-78960-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg